Angelverein Greußen 1957 e.V.

Zusatzhinweise zum Angeln

Werte Vereinsmitglieder,

zur Vorstandssitzung am 3.9. wurden nachfolgende Themen durch die Fischereiaufseher angesprochen:

1. Grillen und offene Feuer am Hängsberg

Auch wenn dieser Sommer durch einzelne Niederschlagsmengen nicht so trocken war wie der Sommer 2019, so muss dennoch auf die Waldbrandgefahr auf der Waldseite am Hängsberg hingewiesen werden.
Aus Sicherheitsgründen, ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Greußen sowie im Interesse des Anglers in Bezug auf Schadensersatzforderungen bei Waldbrand sind grundsätzlich offene Feuer verboten. Auf der Waldseite am Hängsberg ist auch das Grillen untersagt (Grund: Entsorgung der heißen Holzkohlereste und Asche als Ursache für Brandgefahr)! Entsprechende Schilder werden zu folgenden Arbeitseinsätzen aufgestellt. Zuwiderhandlungen werden mit dem Entzug der Tageskarte (Gäste) sowie Eintrag ins Fangbuch und einem Gewässerverweis (Mitglieder) geahndet. Mehrfacher Verstoß gegen diese Regelung führt zum Entzug der Jahreserlaubnis für die vom Vorstand festgelegte Zeitspanne. Ansonsten gelten die Regelungen für Verwendung von Grills entsprechend Fangbuch. Es sei darauf hingewiesen, dass jegliche Feuerschalen, Feuertonnen oder „Eigenbauten“ an allen Gewässern nicht verwendet werden dürfen.

2. Angeln mit mehr als 2 Handangeln

In den letzten Monaten wurden Gäste als auch Mitglieder **mit mehr als 2 Angeln** im Gewässer beim Fischen angetroffen.
Wir möchten nochmals auf die geltenden Bestimmungen laut Thür. Fischereiverordnung (§ 14 Fischereigeräte, Fischereivorrichtungen) und Fangbuch hinweisen:

Angeln ist zulässig mit folgenden Geräten:

a) 2 Friedfischangeln o d e r
b) 1 Friedfischangel und 1 Angel mit totem Köderfisch o d e r
c) 2 Angeln mit totem Köderfisch o d e r
d) 1 Spinnangel o d e r
e) 1 Flugangelrute

Die Senke gilt als 1 Angel!

Wenn Kinder oder Jugendliche zum Angeln mitgenommen werden und sie eine Angel beaufsichtigen, dann dürfen ebenfalls nur 2 Handangeln durch den Fischereischeininhaber benutzt werden. Dies gilt auch, wenn durch die Kinder oder Jugendlichen im Uferbereich nur „gestippt“ oder „kurz geblinkert“ wird! Ist das Kind oder der Jugendliche im Besitz eines Jugendfischereischeines **und** einer extra Tageskarte, so kann er/sie 2 eigene Angelruten benutzen!
Auch hier gelten die Regelungen entsprechend Fangbuch sowie Punkt 1 bei Zuwiderhandlungen.

Der Vorstand